

Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft
16 / 2009

Neue Fragen an den Rechtsstaat

Wie begegnen Politik, Recht und Exekutive
aktuellen Friedensgefährdungen?

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 2008

■ MUSICA PRO PACE 2008

■ BEITRÄGE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

V&R unipress



Staat und Religionen in Deutschland: Wie sollte das Verhältnis geregelt sein?

Podiumsveranstaltung in der Aula der Universität
am 29. April 2008

<i>Dr. Hans Langendörfer SJ</i>	Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn
<i>Dr. Ayyub Axel Köhler</i>	Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V., Köln
<i>Dr. Michael Schmidt-Salomon</i>	Publizist, Vorstandssprecher der Giordano Bruno Stiftung
<i>Prof. Dr. Martina Blasberg-Kuhnke</i>	Universität Osnabrück – Gesprächsleitung

Martina Blasberg-Kuhnke: Staat und Religionen in Deutschland – das ist kein akademisches und abstraktes Thema, sondern eines, auf das wir in Deutschland täglich treffen und über das wir oft genug stolpern. Ein aktuelles Beispiel sei in Erinnerung gebracht, exemplarisch für viele Situationen, in denen das komplexe Zusammenspiel von Staat und Religionen – oft mehr als das von Staat und Kirchen – konflikthaft zu Tage tritt. In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* war zu lesen:

»Der Zentralrat der Muslime hat einen fehlenden Abhörschutz für Imame im neuen BKA-Gesetz kritisiert und eine Änderung des Gesetzentwurfes verlangt. Anders als christliche Geistliche würden Imame nicht vor Online-Durchsuchungen und Telefonüberwachungen geschützt, bemängelte gestern die Sprecherin des Zentralrats Nurhan Soykan. ›Wir halten das für eine unsachliche Gleichbehandlung‹, so die Sprecherin. Auch der Islam sei eine Religionsgemeinschaft und seine Imame müssten genauso behandelt werden wie christliche Priester. Der CDU-Innenexperte Wolfgang Bosbach verteidigte die Pläne der Regierung. Imame seien, so Bosbach, keine Geistlichen im

Sinne von Gesetz und Rechtsprechung. Nach der BKA-Novelle genießen nur Abgeordnete, Strafverteidiger und Geistliche anerkannter öffentlich-rechtlicher Körperschaften Schutz vor Abhörmaßnahmen und der heimlichen Ausforschung ihrer Computer.«

In der Tat genießen die beiden christlichen Großkirchen, die katholische und die evangelische, *Privilegien* – und zwar als anerkannte, öffentlich-rechtliche Körperschaften, die, verglichen mit der politischen und rechtlichen Stellung der Kirchen in anderen europäischen Ländern, herausragend sind. Dies ist nachvollziehbar, wenn man an die Situation der Kirchen nach dem Ende des Faschismus erinnert. Die beiden Großkirchen waren die einzigen noch weitgehend intakten flächenübergreifenden Organisationen. Bei den Siegermächten, insbesondere den westlichen Alliierten, verfügten die beiden Kirchen über Ansehen und wurden bald als Gesprächspartner herangezogen. So erhielten die Kirchen früh ihre umfassende Handlungsfreiheit zurück und konnten einen erheblichen Beitrag zum gesellschaftlichen Wiederaufbau leisten. In dem von *Heinz Wilhelm Brockmann* schon 1976 herausgegebenen Band *Kirche und moderne Gesellschaft* resümiert der heutige Vorsitzende der EKD, Bischof *Wolfgang Huber*, von den Kirchen sei ein erheblicher Beitrag zum Aufbau, zur Festigung und zur Legitimation der neu entstehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ausgegangen. Die Situation in der jungen Bundesrepublik lässt sich wie folgt mit Bischof Huber resümieren:

»Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland brachte beiden Kirchen auch die Legalisierung ihrer bis dahin eingenommenen starken Stellung in der westdeutschen Öffentlichkeit. Entgegen zum Teil erheblich weiter reichenden kirchlichen Forderungen übernahm der Parlamentarische Rat schließlich die Artikel 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 in das Bonner Grundgesetz, Artikel 140. Danach blieben die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, was ihnen neben der Befugnis zur Selbstverwaltung ermöglichte, an Hand der staatlichen Steuerlisten Kirchensteuern zu erheben. Übernommen wurden ferner die Weitergeltung der übernommenen finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber den Kirchen, die Garantie des kirchlichen Eigentums sowie der Schutz des Sonntags und der kirchlichen Feiertage. Anerkannt blieb das Recht zur seelsorgerlichen Betätigung in Krankenhäusern und Gefängnissen. Und Religion gilt nach Artikel 3, Grundgesetz, als ordentliches Lehrfach in allen öffentlichen Schulen. Diese starke Position der Kirchen wurde in den folgenden Jahren auf Bundes- und Länderebene noch erheblich ausgebaut. Die theologischen Fakultäten

an den Universitäten wurden gesichert und die Möglichkeit der Militärseelsorge vertraglich vereinbart. Im Bereich des Sozialwesens der Wohlfahrts- und der Jugendpflege konnten sich die Kirchen mit ihren Vorstellungen, besonders mit dem Subsidiaritätsprinzip, durchsetzen. Von daher erfährt ihre Arbeit in diesem Bereich staatliche Begünstigungen. Insgesamt entstand ein dichtes Geflecht juristisch abgesicherter direkter Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Verbandsebene. Das gilt für Aufsichtsräte in Rundfunk- und Fernsehanstalten, in den Filmselfkontrolle- und -förderungsausschüssen, den Gremien zur Selbstkontrolle illustrierter Publikationen, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats, den Beiräten für Schulen, Lehrer- und Erwachsenenbildung und viele, viele weitere Aspekte wären zu nennen.«



Martina Blasberg-Kuhnke

Seither ist ein halbes Jahrhundert vergangen. Die in ihrer Entstehungssituation womöglich nachvollziehbaren Privilegien wirken angesichts der Säkularisierung moderner Gesellschaften und der Pluralisierung von Religionen, Religionsgemeinschaften, Kirchen und Denominationen für viele Zeitgenossinnen und Zeitgenossen zunehmend unverständlich. So resümiert *Gerhard Besier*, Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung an der TU Dresden:

»Das Verhältnis von Staat und Religion ist in den westlichen Gesellschaften weniger durch die Verfassungen bestimmt – Religionsfreiheit

ist überall ein konstitutives Grundrecht –, als durch die historisch überkommene Situation. Dort nämlich, wo die großen Konfessionen einer Staatskirche waren oder noch sind, besteht bis heute eine Hierarchisierung der Religionen. Ohne Rücksicht auf das tatsächliche religiöse Leben räumt der Staat überkommenen Religionen materiell-ideell eine Sonderstellung ein. Die übliche Unterscheidung zwischen Staatskirchen – zum Beispiel Großbritannien, Dänemark, Griechenland oder Finnland – und dem sogenannten Kooperationsmodell – Deutschland, Belgien, Spanien, Italien, Österreich, Portugal – bezieht sich nur auf die großen Konfessionen und die jüdischen Gemeinden, nicht auf andere Religionen.«

Besier selbst präferiert das sogenannte Trennungsmodell, das zum Beispiel die USA vertreten. Nur dieses sichere die ungehinderten Entfaltungen der Religionen und garantiere »eine dem Staat gegenüber horizontale Gleichstellung aller Religionen. Nur durch das Verbot der Privilegierung bestimmter etablierter Religionsgemeinschaften kann ausgeschlossen werden«, so Besier, »dass andere benachteiligt werden«.

Diese Position darf Besier – und das spricht vielleicht auch für das Verhältnis von Religion und Kirchen und für die Einstellung der christlichen Theologien zum Staat – im evangelischen Nachschlagewerk *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft* vertreten. Das Dilemma des säkularisierten Staates, seine Verwiesenheit unter anderem auf Religionsgemeinschaften, hat *Ernst-Wolfgang Böckenförde* auf die bekannte Formel¹ gebracht:

»Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er um der Freiheit Willen eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft reguliert.«

Staat und Religionen, ihr Verhältnis und seine Zukunftsgestalt bieten offenkundig Sprengstoff für mehr als nur einen Abend. Ich möchte die Mitglieder unseres Podiums einladen, zunächst ihre Sicht des Themas darzulegen.

Hans Langendörfer: Ich habe die Einladung der Stadt Osnabrück und der Universität angenommen, obschon einer der Diskutanten meinen Glauben mit Spott und Hohn überzieht und ihn schon für Grundschüler, wie er sagt, in amüsanter Weise als »Gotteswahn« entlarven will. Er hält es für

falsch, auf religiöse Gefühle Rücksicht zu nehmen. »Wer auf ›religiöse Gefühle‹ Rücksicht nimmt, der stellt damit weltanschauliche Borniertheit unter ›Denkmal-Schutz‹. Und das wäre auf Dauer fatal.«²

Ich beteilige mich an diesem Gespräch trotz dieser Verweigerung eines respektvollen Umgangs miteinander. Das hängt mit seiner Thematik zusammen.

Erstens: Es geht nicht um die Wahrheit eines naturalistischen Weltbildes oder einer evolutionär-humanistischen Ethik. Weder stehen allgemein die Aporien eines philosophischen Naturalismus zur Debatte noch die Eigenart eines ethischen Denkens, das ungeborenen Kindern ein unhinterfragbares »Menschenrecht auf Leben« nicht zuerkennen möchte.³ Es geht genauso wenig um die Wahrheit des christlichen Glaubens, seines Schöpfungsverständnisses, seiner Gottesvorstellung und seiner Ethik, wie es auch nicht um die Wahrheit des im Koran niedergelegten Glaubens und seiner Praxis geht.

Zweitens: Wir führen ein Friedensgespräch. Ohne Zweifel waren oder sind religiöse Überzeugungen auch an Gewalt, Terror und Kriegen beteiligt. Die kirchlichen Schuldbekennnisse sind ein Teil des Versuchs, im Blick auf das Christentum diesen Verstrickungen auf eine angemessene Weise Rechnung zu tragen. Der christliche Glaube ist nichts Statisches, und die Kirchengeschichte ist stets eine Geschichte auch der Fehler und des Lernens. Uns Christen beschäftigt die Dimension von Gewalt und Gewaltlosigkeit einerseits theologisch.⁴

Aber auch kirchlich-praktisch sind Fragen der Gewaltüberwindung und des Friedens sehr zentral.⁵ Es gibt in Vergangenheit und Gegenwart leuchtende Beispiele eines erfolgreichen Einsatzes von Christen für den Frieden und für die Menschenrechte. Unser Gespräch zielt aber eben nicht auf die Klärung des Gewaltbezugs der monotheistischen Religionen oder der Gewaltexzesse im Gefolge der NS-Ideologie oder der wissenschaftlichen Weltanschauung in der Sowjetunion.

Vielmehr sprechen wir über *das angemessene Verhältnis zwischen Staat und Religionen in Deutschland*. Das ist eine Frage nicht nach der Wahrheit des Glaubens oder Nichtglaubens, sondern nach der Ausgestaltung der Freiheit, gerade unter Bedingungen des religiösen Pluralismus. Im Mittelpunkt steht, das ist entscheidend, die Freiheit religiöser und weltanschaulicher Orientierung und Betätigung.

Dieses Freiheitsrecht verlangt den religiös neutralen Staat. Es zeigt sich in rechtlichen Regelungen, die an eine bestimmte Vorgeschichte und an bestimmte Bedingungen gebunden sind und die, wie alle Rechtsregeln, unter immer neuen Herausforderungen stehen.

Die Verfassung unseres Landes garantiert das *Recht auf freie Religionsausübung*. Grundlegend ist der Artikel 4 des Grundgesetzes:

- »(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.«

Diese Freiheit ist allgemein und ein Recht von jedermann. Ihre Ausgestaltung regelt insbesondere Art. 140 GG, der Bestimmungen aus der Weimarer Reichsverfassung übernimmt. Das Grundgesetz schließt – wie bereits die Weimarer Reichsverfassung – dabei aber *ausdrücklich auch andere Religionsgemeinschaften ein*. Die Religionsfreiheit wird weiterhin durch einfach- und europarechtliche Rechtsnormen konkretisiert. Darüber hinaus gehören auch Verträge des Staates mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Bundes- und Landesebene zur deutschen Rechtsordnung.

Natürlich gibt es *vielfältige Ausformungen der Religionsfreiheit*. Das lehrt bereits der rasche Blick auf die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ich hebe vier charakteristische Züge der Situation in Deutschland hervor.

Erstens: Die Freiheit der Religion ist *nicht nur ein persönliches Recht, sondern auch ein Gemeinschaftsrecht, ein korporatives Recht*. Diese Dimension ist in Deutschland besonders ausgeprägt. Auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst können sich auf ihre Freiheit berufen und sie einklagen. Das Bundesverfassungsgericht legt diese Freiheit insofern weit aus, als es in sie auch die Verwirklichung der Diakonie und Caritas einschließlich der Krankenpflege mit einschließt. Glaubensüberzeugungen, die viele Menschen teilen und gemeinsam leben wollen, müssen eine Institutionalisierung finden können, die gerade wegen ihres Bezugs auf die Religionsfreiheit bestimmter Freiräume bedarf. Für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften gilt nach der Ordnung unserer Verfassung, dass *sie in der Wurzel geschieden sind*.⁶

Diese Scheidung zwischen weltlicher und religiöser Sphäre zu fordern, ist nicht notwendig. Es gibt sie. Dennoch aber hat der religiös neutrale Staat – im Rahmen der Grundsätze von Toleranz und Parität – Mitsorge dafür zu tragen, dass die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft ihren Überzeugungen im öffentlichen Leben auch Geltung verschaffen können. Die Behandlung der Religion bloß als Privatsache des Einzelnen greift zu kurz und würde das Besondere einer Religion verfehlen. Eine einseitige Privatisierung läge auch nicht im Interesse unseres Staates, der mit gutem Grund bei der Selbstzuweisung von Orientierungsaufgaben besonders sensibel sein möchte.

In den letzten Jahren stand wiederholt das Erfordernis zur Debatte, die sog. »positive« und die »negative« Religionsfreiheit gegeneinander abzuwägen. Der Freiheit zur Religionsausübung des einen steht ja der Freiheits-



Hans Langendörfer

anspruch anderer zur Seite, in religiöser Hinsicht nicht ver-einnahmt zu werden. Diese Problematik kommt zum Vor-schein, wenn es um das Anbringen von Kreuzen in Schul- und Amtsräumen oder um eine religiös geprägte Klei-dung z.B. von Leh- rerinnen in einer staatlichen Schule geht. Man kann wohl sagen, dass wir Katholiken mehrheit-

lich Befürworter einer starken positiven Religionsfreiheit sind. Das Bundesverfassungsrecht gibt seinerseits keinen Anlass, die negative Religionsfreiheit der positiven Religionsfreiheit vorzuordnen.

Zwar ist es bei Kritikern und Gegnern der Religion modern geworden, die negative Religionsfreiheit als Hebel für die Bestreitung aller möglichen Formen der positiven Religionsfreiheit nutzen zu wollen. Religiöser Pluralismus aber muss positiv gestaltet werden, durch den Aufbau und nicht einseitig durch den Abbau konkreter Freiheiten. Menschen haben das Recht auf Ausübung ihrer Religion im verbindlichen Rechtsrahmen auch dann noch, wenn viele andere Menschen sich dieser Religion versagen und Nichtmitglieder sind. Die Freiheit, nicht zu glauben, verlangt nicht die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichtes an staatlichen Schulen, der Kirchensteuer oder der Theologischen Fakultäten – um nur einige Beispiele zu nennen. Die Rechtsordnung garantiert, dass der Glaube nicht an der Arroganz des Unglaubens seine Grenzen findet – und umgekehrt.

Zweitens: In Deutschland garantiert das Grundgesetz (Art. 140) die Möglichkeit, dass Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften *unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtsstatus einer ›Körperschaft des öffentlichen Rechts‹ erlangen.* Viele Kirchen oder kirchliche Körperschaften nutzen diesen organisationsrechtlichen Rahmen, andere

haben einen privatrechtlichen Rechtsstatus. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist aber z.B. auch der »Bund für Geistesfreiheit« in Bayern, der nach eigenen Angaben »auf der Lebensauffassung des weltlichen Humanismus« beruht. Der Zugang von nichtchristlichen Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften zum *Körperschaftsstatus* beweist, dass dieser *kein Exklusivrecht der Kirchen ist*.

»Wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten«, ist dieser Status auf Antrag auch Religionsgesellschaften zu gewähren, die ihn bislang nicht hatten (Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung aus dem Jahr 1919). Einige muslimische Gemeinschaften in Deutschland haben schon vor einigen Jahren den Antrag auf den Körperschaftsstatus gestellt, andere befinden sich inmitten einer Prüfungsphase. Wir wissen es zu schätzen, dass sich die führenden muslimischen Vereinigungen wiederholt zu unserem Grundgesetz bekannt haben. Gleichwohl gibt es noch eine Reihe ungelöster Fragen auf dem Weg zum Körperschaftsstatus. Entscheidend ist, dass die konstitutiven Elemente einer Religionsgemeinschaft vorhanden sind, wie z.B. geordnete Mitgliedschaft, religiöse Auskunftsfähigkeit und organisatorische Verbundenheit von Angehörigen und Verantwortlichen der Religionsgemeinschaft.

Von den muslimischen Gemeinschaften sind gewiss manche Adaptationen verlangt, ohne die es nicht möglich sein wird, in das bewährte Gefüge der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften einbezogen zu sein. Auch wir Katholiken kennen dieses Erfordernis, sich in einzelnen Bereichen anpassen zu müssen. Denken Sie nur daran, dass sich die katholische Kirche über lange Zeit primär als eine »Anstalt« und nicht als eine Körperschaft verstanden hat.

Religionsgemeinschaften, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, haben das Recht, *ihren Mitgliedsbeitrag in Form der Kirchensteuer zu erheben*. In anderen Ländern wird u.U. ein Teil der staatlich eingezogenen Steuer entsprechend der Entscheidung eines Steuerpflichtigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zugewendet (Italien). In Deutschland gilt, dass die sog. Kirchensteuer ein Mitgliedsbeitrag ist, der von Anfang an dem Zugriff des Staates entzogen ist und von diesem lediglich gegen (staatliche) Gebühr eingezogen wird. Natürlich steht dieses System der Kirchenfinanzierung vor nicht wenigen Herausforderungen im Blick z.B. auf fiskalpolitische oder demographische Entwicklungen. Das ändert aber nichts an seiner grundsätzlichen Richtigkeit. Nach unserer Auffassung garantiert es ein Maximum an Freiheit und Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften.

Man redet in diesem Zusammenhang gerne von »Privilegien«, die überholt und anstößig seien. Um die handelt es sich bei den konkreten

Regelungen zur Religionsfreiheit nicht. Es sind Räume, die zur Ausgestaltung der Religionsfreiheit geschaffen wurden und die jedermann offen stehen, der sie um dieser Freiheit willen beanspruchen will und kann. Privilegien sind ungerechtfertigte Bevorzugungen. Es kommt in Anbetracht dessen viel darauf an, die entsprechenden Ansprüche und Freiheiten von den Besonderheiten eines religiösen Bekenntnisses und seiner öffentlichen Ausübung her begründen zu können. Aktuell gilt dies z.B. im Hinblick auf das kirchliche Arbeitsrecht, nicht zuletzt bei der Beachtung europäischer Gleichbehandlungsvorschriften.

Drittens: Weil die Kritiker von Religion und Kirchen oft die Bestimmungen über die *Beteiligung der Kirchen und Religionsgemeinschaften am Bildungswesen* kritisieren, gehe ich kurz auf die Theologie an den staatlichen Universitäten und auf den Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG ein. In beiden Fällen handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit (*»res mixta«*) von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Nach deutschem Verständnis ist die Freiheit zur kind- und jugendgemäßen Durchdringung des eigenen Bekenntnisses ein Teil der Religionsfreiheit. Deshalb gibt es auch an staatlichen Schulen den Religionsunterricht, und zwar für die der Kirche Zugehörigen.

Er verlangt eine adäquate Ausbildung, die u.a. die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten anbieten, die oft auch zu einer heutigen Standards entsprechenden Qualifizierung der kirchlichen Bediensteten beitragen. Das Christentum hat von Anfang an die Vermittlung von Glauben und Rationalität gesucht, besonders von Theologie und Philosophie. Weltweit genießt die deutsche Theologie wegen ihres beachtlichen wissenschaftlichen Niveaus als Glaubenswissenschaft Anerkennung. Nur wer Glaube und Vernunft auseinanderreißen zu müssen glaubt, kann Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten als öffentliche Finanzierung unwissenschaftlicher Aktivitäten geißeln.

Allerdings ist die Erteilung von Religionsunterricht nicht an den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gebunden. Es war deshalb möglich, dass sich die Deutsche Islamkonferenz bei ihrer Plenarkonferenz am 13. März 2008 für das Ziel ausgesprochen hat, dass öffentliche Schulen in den nächsten Jahren islamischen Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG in deutscher Sprache anbieten. Die katholische Kirche würde eine Verwirklichung dieses Ziels begrüßen.

Viertens: Die in Deutschland geltenden Regelungen zum Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Staat sind eingebunden in *das Recht der Europäischen Union*, das vor dem Hintergrund sehr verschiedener mitgliedstaatlicher Vorkehrungen existiert und zugleich eigenen und besonderen Freiheitsintentionen folgt. Diesbezüglich sind die Bestimmungen von Art. 16 des Vertrags von Lissabon zum Respekt gegenüber mitgliedstaat-

lichen Regelungen samt des dort kodifizierten Dialogs der Union mit den Religionsgemeinschaften ein gewisser Fortschritt, an dessen Realisierung wir uns gerne beteiligen werden.

In Diskussionen ist der Vorschlag üblich geworden, für Deutschland ein neues, ›modernes‹ Religionsgemeinschaftsrecht zu schaffen. Das wäre aber nur dann notwendig, wenn die aktuelle Rechtslage kein probates und zeitadäquates Instrument zur Ordnung der Beziehungen von Staat und Religion wäre. Das ist nicht der Fall. Natürlich ist die aktuelle Rechtslage, ich habe es erwähnt, verschiedenen Herausforderungen ausgesetzt, besonders wegen der zunehmenden Pluralisierung im religiösen Bereich. Deutlich möchte ich vor allem der These widersprechen, es sei von nichtkirchlichen Religionsgemeinschaften eine »Verkirchlichung« verlangt, um Freiheitsrechte in Anspruch nehmen zu können. Erwartet wird eine organisatorisch-institutionelle, korporative Verfasstheit, die angemessen auskunftsfähig macht.

Wir stoßen allerdings immer wieder an die Überfrachtung von Fragen der Religionsfreiheit durch integrationspolitische Erwartungen. Ich nenne den Moscheebau als Beispiel. Moscheen sind ein gutes Recht der muslimischen Gemeinschaften. Ihr Kontext sind vielfach gepflegte, respektvolle christlich-muslimische Kontakte und Beziehungen. Muslimische und nichtmuslimische Einwohner stehen allerdings gemeinsam immer auch unter dem Eindruck einer teils massiven Behinderung der religiösen Freiheit von Christen in Ländern muslimischer Prägung, teils auch einer regelrechten Drangsalierung durch das Recht und den Staat oder auch die muslimischen Mitmenschen von Christen.

Vielerorts ist in der muslimischen Welt das säkulare Recht auf dem Rückzug, das religiös geprägte, mehr und mehr als göttlich verstandene Recht auf dem Vormarsch. Das schafft Ängste auch bei uns und untergräbt Vertrauen. Daraus entsteht ein Argument für behutsames Vorgehen und für ein Maximum an Kommunikation, Transparenz und Augenmaß vor Ort, z.B. bei der Planung und Errichtung neuer Großmoscheen.

Lassen Sie mich mit folgender Feststellung schließen: Nach christlichem, ausdrücklich auch nach katholischem Verständnis, wie es maßgebend im II. Vatikanischen Konzil erarbeitet wurde, ist die Religionsfreiheit kein Zugeständnis, das sich einmal überleben könnte; kein *modus vivendi*. Sie ist theologisch und menschenrechtlich geboten. Sie ist die Freiheit auch des Andersdenkenden. Ihre rechtliche Gewährleistung schafft Frieden. Es gibt dank ihrer, etwas verkürzt gesagt, im Diesseits keine Strafe für ein religiöses Bekenntnis.

Ayyub Axel Köhler: Osnabrück ist eine Stadt der Diskussionen, der Runden Tische und besonders des *Runden Tisches der Religionen* mit seiner Ausstrahlung. Herr Langendörfer hat mir in mancher Hinsicht aus der Seele gesprochen. Es ist in der Tat ein Kernproblem, ein ganz vitales Thema, wenn wir über das Verhältnis Religion und Religionen und Staat sprechen. Ich möchte feststellen, dass wir als Muslime in Deutschland nicht verantwortlich gemacht werden können für Missverhältnisse, sogar Verfolgungen von Christen in anderen Ländern. Eine zweite Feststellung: Dort, wo Christen verfolgt werden oder benachteiligt werden, sind auch die Muslime gleichermaßen benachteiligt. Es ist ja nicht so, dass die Muslime in jedem Land einfach eine Moschee bauen können oder eine Gemeinde bilden können. Das Thema Kirchenbau in sog. islamischen Ländern ist schwierig, und wir sind nicht verantwortlich dafür, vielmehr sitzen wir mit den Christen in diesem Falle im gleichen Boot. Vielleicht stimmt es hoffnungsvoll, dass auch in den Golfstaaten gebaut wird und sogar in Saudi-Arabien Kirchen geplant sind.

Das Thema, das uns hier beschäftigt, ist kein neues, denn das Verhältnis von Staat und Religion ist von immerwährender Aktualität. Es nimmt nämlich in einem Teilbereich das Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen ins Blickfeld, und hier muss der Mensch politisch werden, und da werden auch die Theologen gefordert und müssen politisch sein. Das heißt, worüber wir hier reden müssen, ist *Politik*.

Das Problem ›Religion und Staat‹ hat heute in Deutschland einsichtige Gründe. Einerseits ist es bedingt durch das Aufleben der Religiosität selbst. Zum andern ist es bedingt durch das Zusammenwachsen der Völker in Europa. Auch die Diskussion um die EU-Verfassung und die Globalisierung zwingen dazu, über die Religionen zu reden. Die *interkulturelle Kompetenz* ist für unser Land außerordentlich wichtig geworden, und es ist zu hoffen, dass sie sich in unseren Schulen noch weiter verbreitet.

Die unmittelbare Aktualität in unserem Land ist, dass in den 1960er Jahren durch die Einwanderung von Arbeitsmigranten aus islamisch geprägten Ländern die Religionslandschaft Deutschlands heterogener geworden ist. Dies ist der wichtigste Grund, warum wir nun miteinander über das Verhältnis von Religionen und Staat – dem deutschen insbesondere – sprechen müssen. Aus dieser Lage müssen wir das Beste machen, das ist die politische Aufgabe.

Das Verhältnis von Religionen und Staat ist in Deutschland durch das Grundgesetz geregelt, und dieses Grundgesetz beruht auf den weit zurückreichenden historischen Erfahrungen. Ein Trauma war der Dreißigjährige Krieg. Ein Trauma ist der Holocaust. Das sind Erfahrungen, die unsere Verfassungsväter aufgenommen haben, insbesondere die Erfahrung mit dem totalitären Staat der Nazis. Die Verfassungsväter haben sich damals

schon auf die historischen Erfahrungen auch mit der jüdischen Religionsgemeinschaft und nicht nur auf die christlich-kirchlichen Religionsgemeinschaften bezogen. So stelle ich fest: Unser Grundgesetz ist eine Verfassung, die den Herausforderungen der Gegenwart gewachsen ist und zugleich auch eine *zukunftsfähige* Verfassung ist. Unser Grundgesetz formuliert auch meine Vorstellung von Staat und Religionen. Mit dem Grundgesetz kann ich mich identifizieren, ebenso wie dies der Zentralrat der Muslime tut. Wir haben eine islamische Charta herausgebracht, die eine Verpflichtung und ein Angebot der Gesellschaft darstellt. Darin haben wir klargestellt, dass wir zu dem Grundgesetz stehen.

Der *Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland* (KRM) hat sich insbesondere in der Deutschen Islamkonferenz eindeutig zu den Grundwerten unserer Verfassung bekannt. Im Vorfeld der Islamkonferenz haben wir uns sogar darauf verständigt, dass wir die deutsche Verfassung, das Grundgesetz, eigentlich für einen hervorragenden Exportartikel halten. Diese Auffassung ist unter Muslimen weit verbreitet. In den 1950er und 1960er Jahren sind sehr viele Muslime aus sogenannten islamischen Ländern als Flüchtlinge hierhergekommen wie in das ›gelobte Land‹. Sie kamen auch aufgrund der freiheitlichen deutschen Verfassung in dieses Land. Es waren zumeist Intellektuelle und Studenten, die in ihren Heimatländern verfolgt wurden. Sie kamen auch deshalb, weil sie hier das ›gelobte Land‹ der Freiheit, auch der Religionsfreiheit, sahen, in dem sie sich entfalten konnten.

Auch ich bin der Ansicht, dass der Staat keine Religion bevorzugen soll, sondern religiös und weltanschaulich neutral sein soll. Unser Staat soll ein säkularer Staat sein. Dies sichert seine Zukunft, gerade in einer globalisierten Welt. Allerdings darf ich mich von einer anderen Auffassung distanzieren, nämlich dem Laizismus in der Form des jakobinischen Laizismus. Denn ich glaube, dass es eine perfekte Trennung von Religionen und Staat nicht geben kann. Ein gewählter Abgeordneter wird seine Glaubensüberzeugung nicht an der Garderobe abgeben, und bei seinen Entscheidungen steht immer die Ethik seiner Glaubensüberzeugung im Hintergrund. Wenn also der Staat selbst keine Werte verpflichtend machen darf, so kann doch ein säkularer und freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat nicht ohne ethische Werte wirken. Der Staat ist auf das Wertepotential seiner Bürger mit ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen angewiesen.

Somit sollen dann der Staat und die Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften miteinander *kooperieren*. Wenn wir also einen säkularen Staat haben, in dem die Religionsgemeinschaften getrennt von ihm existieren, so ist die Kooperation umso notwendiger – z.B. insbesondere auf dem Gebiet der Bildung. Beiden Seiten, den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und dem Staat, muss an einer guten, und – ich betone –

ganz besonders an einer *korrekten* religiösen Bildung gelegen sein, gerade bezogen auf den Islam. Aus diesem Grunde plädiere ich seit mehr als zwei Jahrzehnten für einen islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen entsprechend Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes. Dieser Unterricht soll von in Deutschland ausgebildeten Lehrern, ebenso wie bei den christlichen Konfessionen, als *Bekenntnisunterricht* gehalten werden – in



Ayvub Axel Köhler

deutscher Sprache – und, was für uns aus Gründen des Selbstschutzes wichtig ist, unter deutscher Schulaufsicht stehen.

Bisher ist den Muslimen dieses Recht insbesondere wegen eines fehlenden Ansprechpartners vorenthalten worden. Inzwischen gibt es den Koordinierungsrat der

Muslime, der auch schon in Nordrhein-Westfalen für die Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen zur Verfügung steht. Nun wollen wir mal sehen, wie es mit dem islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen weitergeht.

Wo liegt aber nun das Hauptproblem? Im Grunde geht es unserem Staatswesen bei allen einschlägigen Fragen – nicht nur auf dem Gebiet der Bildung – darum, auf Seiten der islamischen Beteiligten den Status einer Religionsgemeinschaft und damit die Existenz einer Vertretung der Gläubigen erfüllt zu sehen. Denn wann immer etwas mit den Muslimen zu regeln ist, wird nach den Buchstaben des Gesetzes der Status einer Religionsgemeinschaft gefordert. Nun gibt es in Deutschland vier große islamische Dachverbände, und diese Verbände, die sich auf die Moscheegemeinden gründen, sind der Ort, wo das Islamische überhaupt stattfindet. Diese Verbände sind aber nur *vereinsrechtlich* organisiert.

In dieser Situation haben wir uns zusammengeschlossen und sprechen nun mit einer Stimme, wie es die Politik schon immer verlangte. Immerhin vertritt der KRM ca. 85% der Moscheegemeinden in Deutschland. Aber die Politik tut sich immer noch schwer, den KRM als Religionsgemeinschaft anzuerkennen. Und so ist der unter Muslimen viel geäußerte Verdacht, dass der Staat sich einen eigenen muslimischen Partner zusammen-

stellen möchte, nicht von der Hand zu weisen. Es ist die Politik, die nun in der Pflicht steht, tätig zu werden, denn die Integration des Islam und der Muslime ist schon überall im Gange.

Sicherlich ist es nicht leicht, eine nicht kirchlich-christliche Religionsgemeinschaft, die weder eine persönliche Mitgliedschaft noch Taufregister und kein offizielles Lehramt kennt, in die deutsche Rechtsordnung zu integrieren. Wir sehen aber immer noch keine Bemühungen staatlicherseits, den Islam und die Muslime in das deutsche Religionsrecht – bis heute sagt man »Kirchenrecht« – zu integrieren. Aus Sicht der Verbände bzw. des KRM sind die Vorleistungen dazu auf jeden Fall erbracht worden.

Ein Wort noch zu den Körperschaftsrechten: Ob die Muslime diese Rechte wahrnehmen möchten, ist noch nicht geklärt, denn die Tragweite des Körperschaftsrechts ist vielen Muslimen noch nicht richtig bewusst geworden. Ich habe mich mehrfach dazu ablehnend geäußert. Manches würde ich heute anders formulieren, aber meine Hauptargumente sind immer noch, dass es für die Gesellschaft und für die Religionsgemeinschaft nicht zuträglich ist, wenn sie als Religionsgemeinschaft quasi zu einem Teil des Staates wird. Zudem lehne ich Privilegien, die dem Gleichbehandlungsprinzip entgegenwirken, grundsätzlich ab.

Das Verhältnis von Staat und Religionen zueinander soll dem Wohl unseres Landes und der Befriedung der Gesellschaft dienen, was auch unser Grundgesetz mit seinen Werten formuliert, die uns zum respektvollen Umgang mit Menschen verschiedener Glaubensüberzeugung anhalten und somit auch zum Frieden unter den Religionsgemeinschaften verpflichten.

Michael Schmidt-Salomon: Da sich Herr Langendörfer über mein spöttisches Verhältnis zur Religion beklagt hat, insbesondere über das Kinderbüchlein *Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel*, möchte ich kurz Stellung dazu beziehen. Herr Langendörfer meinte, es sei ein Zeichen seiner Toleranz, dass er mit Leuten wie mir überhaupt spricht. Toleranz meint die Fähigkeit, auch unangenehme Formen des Andersseins und Andersdenkens ertragen, erdulden zu können. Bei genauerer Betrachtung verlangt der katholische Glaube allerdings von mir die größere Toleranz, denn für Leute wie mich sieht er nicht bloß harmlosen Spott, sondern ewige Höllenqualen vor – was eine weitaus kritischere Form der Missachtung ist.

Zum Thema: Wie sollte das Verhältnis zwischen Staat und Religion geregelt sein? Die Antwort hierauf ist eigentlich ganz einfach: So wie dies von der Verfassung gefordert ist!

Im Grundgesetz ist das Gebot der *weltanschaulichen Neutralität* des Staates verankert. Dies verlangt nicht nur eine Gleichbehandlung der Religionen untereinander, sondern auch – und dies wird häufig übersehen

– eine Gleichbehandlung der religiösen und der nicht-religiösen Weltanschauungen. Diese verfassungsmäßig geforderte Gleichbehandlung ist in der Realität jedoch nicht gegeben. Stattdessen finden wir eine enorme Privilegierung der beiden Großkirchen vor, die neben den staatlich eingezogenen Kirchensteuern Jahr für Jahr stattliche Subventionen in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro erhalten. So werden etwa die linksrheinischen Bischöfe nicht von der Kirchensteuer, sondern aus dem allgemeinen Steuerpotopf finanziert. Jeder bayrische Muslim, jeder bayrische Konfessionsfreie



Michael Schmidt-Salomon

trägt so mit seinen Steuergeldern z.B. zum Gehalt des neuen Oberhirten von München und Freising, Erzbischof Marx, bei. Die enorme rechtliche wie finanzielle Privilegierung der christlichen Amtskirchen konnte nur als mehr oder weniger unproblematisch erscheinen, solange in Deutschland in weltanschaulicher Hinsicht homogene Verhält-

nisse vorlagen. Dies hat sich in den letzten 50 Jahren jedoch dramatisch geändert. 1961 waren noch 96,6% der Deutschen Mitglieder der beiden christlichen Volkskirchen. Dabei entfielen auf die katholische Kirche 45,5% und auf die evangelische Kirche 51,1% der Bevölkerung. Die restlichen 3,4% waren Konfessionslose, Freidenker, sehr wenige Muslime sowie Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften.

Heute sieht das Bild völlig anders aus: Nur 31% der Deutschen sind Mitglieder der katholischen Kirche und 30,8% Mitglieder der evangelischen Kirche. Dem gegenüber stehen 3,9% Muslime, 1,8% Mitglieder sonstiger Religionsgemeinschaften sowie vor allem 32,5% konfessionsfreie Menschen. Es gibt also in Deutschland mehr Konfessionsfreie als Katholiken oder Protestanten. In ca. 20 Jahren wird, sofern die derzeitigen Trends stabil sind, mehr als die Hälfte der Deutschen keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören. Spätestens dann werden die fetten Jahre für die Amtskirchen vorbei sein. Denn warum auch sollten die Konfessionsfreien

die einseitige Privilegierung der christlichen Kirchen weiterhin hinnehmen? Dafür gibt es keinerlei Veranlassung. Vor dem Hintergrund des weltanschaulichen Neutralitätsgebots bleiben dem Staat eigentlich bereits jetzt nur noch zwei idealtypische Optionen: Entweder er muss die kirchlichen Privilegien abschaffen oder er muss diese Privilegien auf alle anderen weltanschaulichen Gruppierungen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil ausdehnen, d.h. in einem sehr großem Maße auf die Konfessionsfreien und in weit kleinerem Maße auf die Muslime.

Gegenwärtig sieht es seltsamerweise so aus, als wollte die Politik die letztere, teure Variante vorziehen. Die kirchlichen Privilegien sollen offenkundig nicht abgeschafft werden – obgleich man dies angesichts knapper Kassen eigentlich erwarten dürfte –, sondern auf andere ausgedehnt werden. Allerdings sind hier staatlicherseits momentan nur die Muslime im Blick, die allem Anschein nach kurz davor stehen, auf Kosten des Steuerzahlers Islamunterricht an den Schulen zu erteilen oder die Rundfunkräte mit ihren Leuten zu besetzen.

Hierbei sollte jedoch Eines klar sein: Wenn die konfessionsfreien Menschen in Deutschland nicht gleichermaßen berücksichtigt würden, so wäre dies ein weiterer schlimmer Verstoß gegen das Neutralitätsgebot der Verfassung, den wir, die konfessionsfreien Menschen in Deutschland, ganz gewiss nicht hinnehmen werden.

Vielleicht verwundert es, wenn von den Konfessionsfreien in der Wirkform, d.h. als eigenständige Gruppe, die Rede ist. Doch auch die Konfessionsfreien sind gewissermaßen eine ›Konfession‹. Sie sind in vielerlei Hinsicht als Gruppe sogar *homogener* als die religiösen Gruppierungen. Während die Kirchenmitglieder hierzulande in weltanschaulicher Hinsicht sehr gespalten sind, teilen die konfessionsfreien Menschen in hohem Maße eine *humanistisch-aufklärerische Weltanschauung*. Dabei orientieren sie sich in ethischer Hinsicht an den Menschenrechten, in intellektueller Hinsicht an den Ergebnissen der modernen wissenschaftlichen Forschung wie z.B. an der Evolutionstheorie. Es mag paradox erscheinen, dass die Konfessionsfreien eine homogenere Konfession darstellen als etwa die Protestanten, aber dies ist durch zahlreiche repräsentative Untersuchungen bestens belegt.⁷

Wenn wir also vom Verhältnis von Staat und Religion sprechen, so dürfen wir dabei nicht nur von Christentum und Islam sprechen, sondern vor allem auch von Humanismus und Aufklärung. Die Tradition von Humanismus und Aufklärung ist älter als die Tradition von Christentum und Islam – und sie ist mit solch klangvollen Namen verknüpft wie *Epi-kur*, *Spinoza*, *La Mettrie*, *Feuerbach*, *Marx*, *Nietzsche*, *Darwin*, *Freud*, *Einstein*, *Bertrand Russell* und *Erich Fromm* – um nur einige wenige

Vertreter zu nennen. Und die Gruppe derer, die sich zu dieser nicht-religiösen Tradition bekennen, wird stetig größer.

Vor wenigen Monaten untersuchte das Forschungsinstitut *forsa* die *Humanistenquote in Deutschland* mit folgender Fragestellung:

»Inwieweit trifft die folgende Lebensauffassung auf Sie persönlich zu:
»Ich führe ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben frei von Religion und dem Glauben an einen Gott, das auf ethischen und moralischen Grundüberzeugungen beruht«. Trifft diese Lebensauffassung auf Sie persönlich voll und ganz, überwiegend, eher nicht oder überhaupt nicht zu?«

Dabei stellte sich heraus, dass nicht nur 80% aller Konfessionsfreien dieser humanistischen Lebensauffassung voll und ganz oder überwiegend zustimmten. Auch 43% der Katholiken und sogar 52% der Protestanten begrüßten ein »Leben frei von Religion und dem Glauben an einen Gott«, was zeigt, wie weit der Prozess der Säkularisierung in Deutschland schon vorangeschritten ist.

Die Forderung nach Verwirklichung der *Gleichstellung von Religionen und Weltanschauungen* beruft sich auf das Neutralitätsgebot der Verfassung. Es ist jedoch angebracht, auch die *Grenzen dieses Neutralitätsgebots* zu thematisieren. Die erste dieser Grenzen ist ethischer bzw. politischer Art: Neutral kann der Staat selbstverständlich nur solchen Religionen und nicht-religiösen Weltanschauungen gegenüberreten, die ihrerseits auf dem *Boden der Verfassung* stehen und etwa die Selbstbestimmungsrechte des Menschen oder die Gleichberechtigung von Mann und Frau respektieren.

Religionsfreiheit in umfassendem Sinne kann deshalb auch nur für sich reklamieren, wer selbst in umfassendem Sinne für Religionsfreiheit eintritt. Diese rechtsstaatliche Anforderung erfüllt der Islam, der im Unterschied zum Christentum nicht durch die Domppteurschule der Aufklärung gehen musste, bislang noch nicht bzw. noch nicht in hinreichendem Maße. Solange Aussteiger aus dem Islam – auch hier in Deutschland – an Leib und Leben bedroht werden, scheint mir der Islam keine förderungswürdige Religion zu sein. So beruhigend also Äußerungen von muslimischer Seite sind, die die säkulare Verfassung als »universelle Idee«, ja sogar als »Export-schlager« begreifen, so erforderlich scheint es, diese zivilisatorischen Ideen auch den besonders frommen Glaubensbrüdern zu vermitteln. Bevor diese Hausaufgaben nicht erledigt sind, verbietet sich eine besondere staatliche Berücksichtigung ihrer Interessen von selbst.

Eine andere Begrenzung des Neutralitätsgebots betrifft den Bildungsbereich. Die Lehrpläne unserer Schulen müssen nicht nur die ethischen Werte des Zusammenlebens berücksichtigen, sondern auch wissenschaft-

liche Wahrheitswerte, so vorläufig diese auch immer sein mögen. Darum kann sich der Staat nicht neutral gegenüber all jenen Weltanschauungen verhalten, die in den Schulen längst widerlegten Unsinn vermitteln möchten. *Kreationistische* Vorstellungen etwa haben in unseren Schulen nichts verloren. Wer wie besonders fromme Juden, Christen und Muslime glaubt, die Erde sei erst vor 6000 Jahren entstanden – also zu einem Zeitpunkt, als die Babylonier schon das erste Bier brauten –, der unterliegt einer kolossalen Wahnidee. Derartiges Kindern in Schulen zu vermitteln, wäre das Gegenteil von Bildung, wäre Verbildung, Manipulation.

Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes wäre eine Einführung des *Islamunterrichts* nur dann zu tolerieren, wenn deutschlandweit auch humanistische Lebenskunde angeboten würde. Aber selbst, wenn dies geschähe, stünden wir vor dem ernsthaften Problem der dadurch noch weiter voranschreitenden *religiös-weltanschaulichen Gettoisierung* unserer Kinder. Zentrale Fragen des Zusammenlebens in dieser pluralen Gesellschaft sollten keineswegs in separaten Religions- und Weltanschauungsunterrichten, sondern in einem *gemeinsamen Fach* behandelt werden, an dem alle Kinder teilnehmen müssten – gleich welcher konfessionellen Herkunft. Nur in einem solchen gemeinsamen Fach könnten Kinder und Jugendliche ihre vermeintlichen ›Glaubensgewissheiten‹ kritisch überprüfen und die Provinzialität des eigenen weltanschaulichen Denkens hinter sich lassen. Dies wiederum könnte ein nachhaltiger Beitrag für die Festigung und Weiterentwicklung eines für alle verbindlichen, minimalen Wertekonsenses sein, den auch eine moderne, liberale Gesellschaft benötigt. Denn so viel steht fest: Wenn Klein-Erna von Katholiken, Klein-Mehmet von Muslimen, Klein-Philipp von Zeugen Jehovas, Klein-Gora von Hindus usw. unterrichtet werden, so entsteht darüber nicht weltanschauliche Vielfalt, sondern bloß potenzierte Einfalt.

Martina Blasberg-Kuhnke: Gibt das Grundgesetz eigentlich Auskunft über die potenzielle Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religion? Brauchen wir eher eine stärkere *positive* Religionsfreiheit, die zunehmend die Muslime angemessen berücksichtigt, oder brauchen wir eine *negative* Religionsfreiheit, für die sich Herr Schmidt-Salomon sehr beredt stark macht?

Weitere offene Fragen sind: Was bedeutet ›Körperschaft öffentlichen Rechts‹ und was ist eigentlich eine ›Religionsgemeinschaft‹? Und schließlich das Thema Bildung: Das Verhältnis von Staat und Religion wird auch vom Unterricht in den Schulen, insbesondere vom Religionsunterricht geprägt. Sollte dieser möglichst neutral sein und also alle Kinder mit Werten vertraut machen? Dafür hätten wir bereits ein Modell in Deutschland, nämlich das Fach ›Lebenskunde, Ethik und Religion‹ (LER) in Branden-

burg. Oder ist es angemessener, dass von der Überzeugung der Glaubensgemeinschaft und von den Kirchen her, in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Kirchen, Religionsunterricht erteilt wird? Brauchen wir also mehr differenzierte, pluralistische Formen von religiöser Erziehung und Bildung in den Schulen? Oder brauchen wir für alle einen Ethikunterricht, der Kinder und Jugendliche ›irgendwie‹ befähigt, die Werte des Grundgesetzes als gemeinsamen Nenner zu verstehen und zu akzeptieren?

Hans Langendörfer: Ich gehe sofort auf die Frage des Religionsunterrichts ein. Zuvor noch eines: Herr Schmidt-Salomon argumentiert zum einen an den Zeichen der Zeit vorbei, zum anderen vereinnahmt er Menschen in freiheitsunverträglicher Weise. Wer über alle Menschen, die nicht katholisch, evangelisch, muslimisch, jüdisch oder buddhistisch sind, sagt, sie gehörten im Grunde zu den Nichtgläubigen, den Humanisten, betreibt eine Vereinnahmungspolitik, der ich vehement und zwar aus Freiheitsgründen entgegentrete. Eine neuere Religionsstudie der Bertelsmann-Stiftung kommt keineswegs zu dem Ergebnis, dass die Religion auf dem Rückmarsch ist, sondern dass die Menschen auf die Suche gehen nach einem religiösen Bekenntnis, nach einer religiösen Orientierung. Ob sie kirchlich ist und wie sie organisiert ist, steht dann noch auf einem anderen Blatt. Für den Begriff oder die Problematik des Religionsunterrichts gibt es eine Regelung in Deutschland in Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes.⁸ Sie besagt, dass Religionsunterricht für Angehörige einer Religion erteilt wird, damit sie sich im Kindes- und Jugendalter auch diese Religion in der Schule – dem Ort, von dem aus sie in das Leben weitergehen – aneignen können. Dieser Religionsunterricht ist in der Mehrzahl der Bundesländer so geregelt. Es ist gut, dass nicht der Staat, nicht die öffentliche Hand, religiöse Orientierung vermittelt, sondern dass das von denen gemacht wird, zu denen sich Kinder und Jugendliche auch zugehörig fühlen, denen sie durch Mitgliedschaft in dieser Kirche, in dieser Religionsgemeinschaft, verbunden sind. Ich bin keineswegs gegen eine Auseinandersetzung mit den Grundwerten unserer Verfassung im Schulunterricht. Aber Religion ist etwas Anderes: Hierbei geht es um Fragen der Transzendenz, hier geht es um Fragen, die weit über diese Werte hinaus führen, nämlich wie Endlichkeit und Unendlichkeit, wie Endlichkeit und Jenseits zusammengeführt sind – das ist mehr als die Frage von bürgerlichen Grundrechten und Menschenrechten. Aus Interesse für diese Fragen haben sich Menschen in Religionsgemeinden zusammengefunden; sie sollen die Möglichkeit haben, sie nicht bloß außerhalb der Schule in privater Umgebung kennen zu lernen und sich damit auseinanderzusetzen, sondern auch in der Schule und auch im Religionsunterricht. Wir wollen einen Religionsunterricht, wie er in Deutschland gut eingeführt ist.

Ayyub Axel Köhler: Zurück zur Frage nach der Religionsfreiheit: Wir haben uns in unserer islamischen Charta ausdrücklich zur positiven und negativen Religionsfreiheit bekannt – und zwar aus *theologischen* Gründen. Auch die staatliche türkische Religionsbehörde hat jüngst in diesem Sinne von positiver und negativer Religionsfreiheit gesprochen. Auf die Frage, was eine ›Religionsgemeinschaft‹ ist, hat das Oberverwaltungsgericht in Leipzig vor kurzem mit einer Definition von Kriterien geantwortet, deren Erläuterung hier zu weit führen würde, die wir aber erfüllen. Allerdings können wir nicht – wie unter anderem gefordert – eine persönliche Mitgliedschaft anbieten, und das ist das Grundproblem.

Dass hierzulande nicht vielleicht auch andere Modelle von Religionsgemeinschaft ohne Personenmitgliedschaft Anerkennung finden können, scheidet scheinbar an Politikern, die so etwas offenbar nicht anerkennen. Auch gibt es für uns keine Aufnahme in die Religion durch Taufe. Ich finde, da muss sich die Politik bewegen, und es wäre bestimmt ein reizvolles Thema für Staatsrechtler, einen entsprechenden gesetzgeberischen Entwurf zu entwickeln.

In der Frage des Religionsunterrichts betone ich nochmals, wie wichtig es gerade für uns ist, dass ein korrekter islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durchgeführt wird. Denn viel zu leicht gelingt es Demagogen außerhalb der Schule, den Leuten zu sagen, was sie glauben sollen, sie für ihre Zwecke zu benutzen, wenn die Menschen nicht unter geordneter Schulaufsicht über ihre Religionen unterrichtet worden sind. Es ist doch auch so, dass derjenige, der eine feste Glaubensüberzeugung hat, ein besserer Dialogpartner ist. Diejenigen, die einen festen Standpunkt haben, verstehen sich immer noch am besten, kommen am ehesten zu einer Übereinkunft. Ein solcher Unterricht ist auch Teil einer Friedenserziehung: Es muss darauf geachtet werden, dass der Religionsunterricht auch dem Frieden im Lande und in der Welt dienen muss.

Michael Schmidt-Salomon: Dem Vorwurf der Vereinnahmung der Konfessionsfreien halte ich entgegen: Es gibt zahlreiche empirische Untersuchungen, die hinsichtlich des Glaubens der Deutschen – der Mitglieder der katholischen Kirche, der protestantischen Kirche, der Muslime und der Konfessionsfreien – interessante Daten liefern. Die Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung ist jedoch methodisch mangelhaft und ihre Ergebnisse fielen aus dem Rahmen. Dort wurden viele nicht-religiöse Menschen, die sich über nicht-religiöse Themen Gedanken machen, die meditieren, die ein Gefühl der Einheit mit dem Universum haben, als ›hochreligiös‹ eingestuft. Nach den Kriterien der Bertelsmann-Studie wäre auch ich ein sehr religiöser Mensch.

Zum Thema Religionsunterricht: *Brauchen* wir mehr religiöse Erziehung in der Schule? Ich sage: Nein, aber wir brauchen mehr religiöse *Bildung*, und das ist etwas anderes. Wir brauchen Aufklärung, wir brauchen mehr Wissen über das, was die Religionen auszeichnet. Man kann die Tagesschau nicht richtig verstehen und all die Konflikte, die wir in der Welt haben, wenn man nicht ein bisschen religionswissenschaftliches *Know-how* hat. Die Schule hat die Aufgabe, über Religionen, aber auch über Philosophien aufzuklären, und auch über die *Religionskritik*, was bislang selbst im Ethikunterricht nicht hinreichend geschieht.

Der Ethikunterricht, wie er jetzt angeboten wird, ist konzipiert als Ersatzfach für die konfessionsfreien Kinder, die zur Teilnahme verpflichtet werden. Das unterstellt, dass die religiösen Kinder Ethik bereits haben, indem sie ihre Religion aufnehmen. Die nicht-religiösen Kinder brauchen nach dieser Logik zusätzlich noch Ethik. Das müssen konfessionsfreie Menschen als herabsetzend empfinden. Warum wird dies nicht thematisiert? Weil konfessionsfreie Menschen derzeit sowohl medial als auch politisch unterrepräsentiert sind.

Publikum: Herr Schmidt-Salomon, nach Ihrer harten Kritik fühle ich mich als Moslem hier mit den Christen sehr verbunden. Normalerweise treffen wir uns beim Türkentag hier in dieser Aula, damit wir Gemeinsamkeiten suchen, nicht um alles auseinanderzunehmen. Die Muslime in Deutschland leben hier friedlich. Ihre Organisationen sind eingetragene Vereine. Sie wollen nur miteinander die Zukunft gestalten. Ihre Kritik aber gefährdet unseren Frieden!

Michael Schmidt-Salomon: Sicher halten sich die meisten hier lebenden Menschen muslimischer Herkunft an die Gesetze und leisten wertvolle Beiträge für die Gesellschaft. Es wäre aber eine Verharmlosung, wenn Sie sagen, Muslime seien immer friedlich. Sicherlich dürfen wir nicht Muslime mit Fanatikern gleichsetzen, und wir dürfen nicht Islam und Islamismus gleichsetzen, aber es gibt hier einen Zusammenhang, der kritisch zu hinterfragen ist. Deswegen unterstützen wir den *Zentralrat der Ex-Muslime*, deren Mitglieder eben nicht unter einer islamistischen Knute leben wollen, sondern Freiheit gesucht haben. Und diese Menschen fühlen sich von den muslimischen Verbänden keinesfalls angemessen vertreten.

Hans Langendörfer: Wir reden hier darüber, wie Menschen, die gemeinsam etwas bekennen wollen, in diesem Staat rechtlich behandelt werden. Dafür gibt es Vorschriften, dafür gibt es Traditionen, dafür gibt es etwas, was weiter entwickelt werden soll, darüber wollten wir ja diskutieren. Es geht hier nicht darum, dass irgendwer, der irgendwas denkt, auch noch in

diesem Staat vorkommt, sondern dass dieser Staat Religionsfreiheit gewährleisten soll, indem er Menschen, die etwas gemeinsam unternehmen, dazu die Freiheit gibt, und davon ist dann der Religionsunterricht berührt, ebenso wie Fragen des Körperschaftsrechts.

Nichtgläubigen, die sich eben nicht zusammengeschlossen haben, von daher auch keine Präsenz haben, wird ja dadurch nichts weggenommen; es kann ja nicht von Privilegien für Gläubige die Rede sein, sondern wir reden darüber, dass Menschen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, dieses auch gemeinsam machen wollen.

Ayyub Axel Köhler: Ich habe einen Traum: Dass man in Deutschland für Deutschland selbst und die Welt ein Zeichen dafür setzt, dass die Religionen untereinander konstruktiv am Ganzen arbeiten, dass Religionen nicht gegeneinander gerichtet sind, sondern einen gemeinsamen Auftrag haben.

1 Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Frankfurt 1976, S. 60.

2 Humanistischer Pressedienst, Nr. 2557, 20. Aug. 2007.

3 Michael Schmidt-Salomon: Manifest des evolutionären Humanismus. 2. Auflage. Aschaffenburg 2006, S. 126.

4 Grundlegend z.B. René Girard: La violence et le sacré. Paris 1972.

5 Vgl. grundlegend das Wort der deutschen Bischöfe: Gerechter Friede. Bonn 2000 (= Die deutschen Bischöfe. Schriftenreihe des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 66).

6 Vgl. Alexander Hollerbach: Die Kirchen unter dem Grundgesetz. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Berlin) 26 (1968), S. 57 ff. (hier S. 62).

7 Vgl. Internetportal der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland: www.fowid.de.

8 »Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.« – Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Artikel 7, Absatz 3.